Große Kreisstadt SCHWARZENBERG Erzgebirge

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die 36. Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am

Dienstag, dem 11.12.2007 um 17.00 Uhr
im Rathaus Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Ratssaal,
statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses
TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung für die 37. Sitzung des Verwaltungsausschusses
TOP 4 Protokollbestätigung der 34. öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses
TOP 5 Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 633/18, Gem. Erla
TOP 6 Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 571/3; 572/3 und 574/3, Gem. Erla (Standort ehem. Kompressorenstation)
TOP 7 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Bermsgrün

Die 37. Sitzung des Ortschaftsrates Bermsgrün findet am
Dienstag, dem 11.12.2007 um 19:15 Uhr in Schwarzenberg/OT Bermsgrün, Schulstraße 11, "Haus des Gastes"statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung durch den Ortsvorsteher
TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung für die 37. Sitzung des Ortschaftsrates
TOP 4 Protokollbestätigung der 35. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
TOP 5 **Fragestunde für Bürger und Ortschaftsräte**
TOP 6 Beteiligung des Ortschaftsrates zum Sitzungsplan des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte für das I. Halbjahr 2008
TOP 7 Beteiligung des Ortschaftsrates zur 1. Änderungssatzung zur ''Satzung zur Vergabe von Hausnummern in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg''
TOP 8 Information über die Stellungnahme der Stadt Schwarzenberg zum Entwurf der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen
TOP 9 Informationen

gez. Teichert
Ortsvorsteher

Ersatzbekanntmachung für die Anlagen 1 und 2 der Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 27.11.2007

Die in § 1 Abs. 2 der Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten als Anlagen 1 und 2 definierten Lagepläne können gemäß § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO)

ab Mittwoch, dem 05.12.2007

in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, 3. OG, Zimmer 3.02 unentgeltlich für jedermann während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Schwarzenberg, den 29.11.2007

i.V. Ahrens

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Impressum

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

Verschiedenes

Aus dem Stadtrat der Stadt Schwarzenberg am 26.11.2007

Einstimmig beschlossen wurde die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich Kapellenweg/Straße des Friedens/ Neue Straße im Ortsteil Bermsgrün. Gleichfalls wurde der Entwurf der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen bestätigt.

Tipps und Termine

Veranstaltungen in der Vorweihnachtszeit vom 05. bis 11. Dezember 2007

Adventsliedersingen mit der Vorkurrende
Ort: St. Georgenkirche, Pfarrsaal
08.12.2007 – 18:00 Uhr

Musikalische Kostbarkeiten,
"Nun leuchten wieder die Weihnachtskerzen"
Ort: Schloss Schwarzenberg, Festsaal
08.12.2007 – 20:00 Uhr

Schwarzenberger Märchenumzug
09.12.2007 – 14:30 Uhr
Ort: ab Bahnhof Schwarzenberg bis Markt

Foto: Foto-Weigel

Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 27.11.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) geändert worden ist und § 89 Abs. 1 Nr.1 und 2 i.V.m. § 10 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.11.2007 mit Beschluss Nr. 438/2007 folgende „Satzung für Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Schwarzenberg“ (Werbesatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst:
1. den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung,
2. die beidseitig an die nachfolgend genannten Straßen angrenzenden Flurstücke
   a) Gehringsberg
   b) Fritz-Reuter-Straße
   c) Lutherstraße von B 101 bis Fritz-Reuter-Straße
   d) Cl.-Zetkin-Str. ab Grünhainer Str. bis Haus-Nr. 56
   e) Grünhainer Straße ab Bahnhofstraße bis Ampelkreuzung B 101
   f) Heinrich-Heine-Straße
   g) Weidauerstraße
   h) Bahnhofstraße
   i) Geschwister-Scholl-Straße
   j) Straße der Einheit 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 13, 15, 17, 19, 21, 23 (Weißer Hirsch)
   k) Erlaer Str. ab Schulberg bis Schwarzwasserbrücke
   l) Uferstraße
   m) Gottfried-Heinrich-Stölzel-Platz
   n) Am Lindenhof
   o) Wolfshof.

(2) Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Flurstücke sind in der Anlage 1 im Maßstab 1 : 2800 und in der Anlage 2 (Erhaltungssatzung) im Maßstab 1 : 1000 dargestellt.

(3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der durch eine schwarze Markierung gekennzeichneten Grenze. Es gilt der innere Linienrand.

(4) Bei Abgrenzungsfragen sind die Anlagen 1 und 2 maßgeblich.

(5) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Werbeanlagen) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie auf Warenautomaten und werbemäßig genutzte Fensterflächen.

(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des § 10 SächsBO.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) In nachfolgend genannten Bereichen sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig:
1. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung,
2. in beidseitig an die nachfolgend genannten Straßen angrenzenden Flurstücken
   a) Gehringsberg
   b) Fritz-Reuter-Straße
   c) Lutherstraße von B 101 bis Fritz-Reuter-Straße
   d) Clara-Zetkin-Straße ab Grünhainer Straße bis Hausnummer 56
   e) Heinrich-Heine-Straße (Weißer Hirsch)
   f) Weidauerstraße
   g) Bahnhofstraße ab Egermannbrücke bis Beginn Bereich Erhaltungssatzung
   h) Geschwister-Scholl-Straße
   i) Straße der Einheit 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 13, 15, 17, 19, 21, 23
   j) Erlaer Straße ab Schulberg bis Einmündung Uferstraße
   k) Uferstraße
   l) Gottfried-Heinrich-Stölzel-Platz
   m) Am Lindenhof
   n) Wolfshof.

(2) An der Stätte der Leistung ist für jede wirtschaftlich selbständige Geschäftseinheit jeweils nur eine Werbeanlage zulässig.

(3) In den in § 2 Abs. 1 benannten Straßen ist die Errichtung großflächiger Werbeanlagen (einschließlich Großwerbetafeln) mit einer Werbefläche größer als 1,5 m² unzulässig.

(4) Für Werbeanlagen auf öffentlichen Grund ist die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(5) Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Werbeanlagen und werbemäßig genutzte Fensterflächen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten und sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerkes und der Umgebung anpassen.

§ 4 Technische Anforderungen

(1) Werbeanlagen sollen im Erdgeschossbereich unterhalb der vorhandenen Gurtsimse angebracht werden. Für Werbeanlagen, die bei Neubauten im Bereich der Brüstungsfelder des ersten Obergeschosses platziert werden und als Unterstützung der waagerechten Gliederungselemente dienen, können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Bei Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Nasenschilder), muss die Unterkante mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein. Sie dürfen höchstens eine Ausladung von 1,0 m haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 1,0 m² betragen. Für historische und historisierende handwerklich gefertigte Nasenschilder können bezüglich der Ausladung und der Ansichtsfläche Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Firmen- und Namenschilder dürfen nur eine Größe von maximal 0,25 m² haben und müssen flach an der Außenwand angebracht werden. Werden mehrere derartige Schilder angebracht, so sollen sie zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden.

(4) Sammelwerbeträger bestehen aus Schildern, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen und sich auf einem Werbeträger befinden. Diese Werbeanlagen dürfen die Größe von 3,00 m (Höhe) und 2,00 m (Breite) nicht überschreiten.

§ 5 Lichtwerbung

(1) Grelle Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbungen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Lichtwerbungen müssen auch am Tag den Anforderungen des § 3 entsprechen.

§ 6 Schaukästen und Warenautomaten

(1) In folgenden Bereichen sind Warenautomaten nur in unmittelbarer Verbindung mit einer Verkaufsstätte zulässig:
1. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung,
2. in beidseitig an die nachfolgend genannten Straßen angrenzenden Flurstücken
   a) Erlaer Straße ab Schulberg bis Schwarzwasserbrücke
   b) Uferstraße
   c) Gottfried-Heinrich-Stölzel-Platz
   d) Wolfshof
   e) Am Lindenhof.

(2) Schaukästen dürfen nicht mehr als 0,15 m über die Außenwände baulicher Anlagen hinausragen bzw. 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. An Gebäudeecken ist ein Abstand von mindestens 1,00 m von der Gebäudekante einzuhalten.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind unzulässig:
   a) an technischen Einrichtungen, insbesondere an Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Hydranten und Beleuchtungsmasten,
   b) auf Dächern, Kaminen, Gesimsen, Fenster- und Torrahmen, Fensterläden, Säulen, Pfeilern, Lisenen,
   c) an Bänken, Bäumen, in Vorgärten und an Aufschüttungen und Abgrabungen.

(2) Werbung an Brücken, Verkehrsschildern, Garagen und Einfriedungen ist untersagt.

(3) Störende Häufung von Werbung und jede Art von Streckenreklame ist unzulässig.

(4) Werbung an standortfixierten Fesselballons ist nicht gestattet.

§ 8 Bestimmungen für den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung werden an die Werbeanlagen folgende zusätzliche Anforderungen gestellt:

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung und des Straßen- und Stadtbildes nicht beeinträchtigen.

(2) Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie als integrierender Bestandteil der Fassade empfunden werden. Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist mit der Farbgebung der Fassade abzustimmen.

(3) Leuchtreklame in Form von Lichtkästen und Leuchtbuchstaben ist nicht zulässig. Zugelassen ist die Hinterleuchtung von Werbeflächen, vorzugsweise von Schriftzügen aus Metall und Holz. Die Anstrahlung von Auslegern und Gestaltungselementen an Gebäuden ist unzulässig.

(4) Einzelausleger und Zunftzeichen sind zulässig bis zu einer max. Größe von 0,80 m x 0,80 m, wobei die Auslegertiefe 1,0 m nicht überschreiten darf.

(5) Werbeanlagen dürfen den Verkehr (einschließlich Fußgänger) nicht behindern. Diese Forderung wird gleichermaßen an Fahrradständer und aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich gestellt.

(6) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in
   a) Baudenkmalen, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen, die lediglich auf den Betrieb und seinen Inhaber hinweisen,
   b) Türen, Toren, Fenstern, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und seinen Inhaber hinweisen,
   c) Böschungen und Stützmauern,
   d) Balkonen, Brüstungen, Erkern,
   e) Brandmauern, Giebeln und Dächern.

§ 9 Abweichungen

(1) Abweichungen von den Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften kann die Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO zulassen.

(2) Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO die Stadt Schwarzenberg.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Werbesatzung dadurch zuwiderhandelt, dass er,
   a) Werbeanlagen errichtet, die nicht den allgemeinen Anforderungen gemäß § 2 entsprechen,
   b) gegen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 3 dieser Satzung verstößt,
   c) Werbeanlagen errichtet, die den technischen Anforderungen gemäß § 4 entgegenstehen,
   d) Werbeanlagen entgegen § 5 zum Einsatz gebracht werden,
   e) Schaukästen und Warenautomaten entgegen dem § 6 aufstellt bzw. errichtet,
   f) Werbeanlagen im Sinne des § 7 errichtet, aufstellt oder anbringt,
   g) gegen die Bestimmungen des § 8 für den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung verstößt,

handelt ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Ziffer 1 SächsBO und kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 10. März 1997 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 27.11.2007

Hiemer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps und Termine

Schwarzenberger Weihnachtsmarkt vom 07. bis 16. Dezember 2007

Der Weihnachtsmann freut sich schon auf die hoffentlich zahlreichen Gäste. *Foto: Katrin Blechschmidt*

Verschiedenes

Verkehrsrechtliche Informationen zum Schwarzenberger Weihnachtsmarkt 2007

Weihnachtsmarkt vom 7. bis 16. Dezember

Während des Weihnachtsmarktes von Freitag, dem 7.12., bis Sonntag, dem 16.12., ist die Altstadt in den Grenzen Bahnhofstraße (Brücke Kaufland), Erlaer Straße (Lokalredaktion Freie Presse) und Eibenstocker Straße (Einmündung Schneeberger Straße) von 11.30 bis 21.00 Uhr voll gesperrt. Die Geschäftsinhaber müssen dies unter anderem auch bei der Warenanlieferung beachten. Die Fahrzeuge müssen an den Weihnachtsmarkttagen bis spätestens 11.30 Uhr aus dem Festbereich gefahren werden.

Märchenumzug / Bergparade

Der Märchenumzug setzt sich am **Sonntag, dem 9.12., um 14.30 Uhr** vom Busbahnhof aus in Richtung Altstadt/Markt in Bewegung. Die Sperrung der Bahnhofstraße für den Umzug erfolgt operativ durch die Polizei. Die große **Bergparade am Samstag, dem 15.12.,** beginnt um **16.40 Uhr.** Ab 16.00 Uhr wird aus diesem Grund die Bahnhofstraße voll gesperrt.
An diesem Tag ist das Parken in der Bermsgrüner Straße zwischen der Kreuzung Bermsgrüner Straße / Kratzbeersteig und der Einmündung Eibenstocker Straße in der Zeit von 14 bis 19 Uhr nicht möglich, da dort die Busse der Bergbrüderschaften abgestellt werden.

Parkmöglichkeiten

Die Möglichkeiten zum Parken für die Besucher des Weihnachtsmarktes sind auf der Rückseite des Weihnachtsmarktprogrammes (erhältlich u.a. in der Stadtinformation) abgedruckt. Für Reisebusse wird ein Teil des Parkstreifens an der Grünhainer Straße entlang der Bahngleise reserviert. Außerdem können Busse im Stadtteil Heide (neben Einkaufsmarkt) abgestellt werden. Parkplätze für Behinderte sind an der Bibliothek, Schulberg eingerichtet.
Als Ausweichparkflächen für die Bewohner der Altstadt stehen der Hammerwegparkplatz (die zeitliche Begrenzung wird im genannten Zeitraum aufgehoben) und der Parkplatz des Gymnasiums zur Verfügung. Als zusätzlichen Service werden an beiden Wochenenden verstärkt Busse im Stadtverkehr eingesetzt. Für die einschränkenden Maßnahmen bittet die Stadtverwaltung um Verständnis.